

3. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Büchen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.09.2012 folgende 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Büchen erlassen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung

§ 11

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren für
 - a. die Gemeindewehrführerin oder den Gemeindewehrführer 126,00 Euro
ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter 63,00 Euro,
 - b. die Ortswehrführerin oder –führer Büchen 63,00 Euro
 - aa. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter 31,00 Euro,
 - c. die Ortswehrführerin oder -führer Büchen-Dorf 47,00 Euro,
 - bb. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter 23,00 Euro.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 43,00 Euro.
- (3) Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine den Fahrzeugtypen entsprechende monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Büchen, den

Siegel

Gemeinde Büchen
Bürgermeister